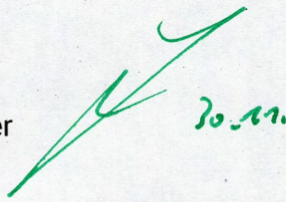


KR
Herrn Matera

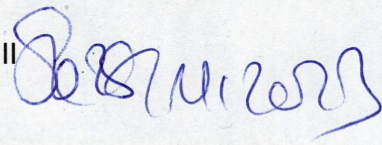
über

Landrat
Herrn Zehner



über

Fachbereichsleiterin II
Frau Schmidt



Kleine Anfrage der AFD –Fraktion Nr. 33/23 vom 17. November 2023
Sicherstellung der Minderjährigkeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
hier: Antwortvorschlag

Frage 1:

„In welchem Maß ist sichergestellt, dass Personen, die im Rheingau-Taunus-Kreis als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen werden/worden sind (UMA) auch tatsächlich minderjährig sind?“

Zu 1.:

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen dessen Minderjährigkeit durch *Einsichtnahme in die Ausweispapiere* oder hilfsweise mittels einer *qualifizierten Inaugenscheinnahme* einzuschätzen und festzustellen (§ 42f Abs. 1 SGB VIII).

Gemäß Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration geht das Jugendamt des RTK bei der Altersfeststellung folgendermaßen vor:

1. Das Jugendamt erlangt Kenntnis von der unbegleiteten Einreise eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen.
2. Das Jugendamt führt ein erstes persönliches Gespräch durch.
Insofern ein qualifizierter Dolmetscher über zeitliche Kapazitäten verfügt, wird das Gespräch mit zwei erfahrenen Fachkräften des Fachteams umA zur Erfassung der Personalien am nächsten / spätestens am übernächsten Werktag durchgeführt.

Zur Klärung der Altersfrage bedient sich das Jugendamt dabei der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (Beziehung von evtl. vorhandenen Dokumenten oder anderer Beweismittel, Auskünften jeder Art, Anhörung von Beteiligten, Befragen von Zeugen, die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten und Zeugen).

Es wird eine Niederschrift über die Altersangabe im Sinne der Beweismittelerhebung gemäß § 21 SGB X (Ziffer I.4 Erlass des Hessischen Sozialministeriums zum Clearingverfahren) von den Mitarbeitern des umA - Teams vor Ort erstellt.

Bei Feststellung der Volljährigkeit der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen und an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Es werden nur die als minderjährig festgestellten Personen erfasst, eine Erfassung der als volljährig festgestellten Personen erfolgt nicht.

Frage 2:

„Durch welche Maßnahmen erfolgt diese Sicherstellung?“

Zu 2.:

Wie unter 1. bereits dargelegt, erfolgt die Altersfeststellung im Zuge der qualifizierten Inaugenscheinnahme (maßgeblich ist hier die Würdigung des Gesamteindrucks), des persönlichen Gespräches (Berücksichtigung findet neben dem äußeren Erscheinungsbild auch die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sowie weitere Auskünfte und relevante Informationen) und weiterer zur Verfügung stehender Beweismittel.

Frage 3:

„Bei wie vielen UMAs hatte der Kreis bisher in 2023 Zweifel? Welche Maßnahmen hat er aufgrund der Zweifel wie oft ergriffen?“

Zu 3.:

Wie unter 1. bereits dargelegt, wird die Anzahl der Personen, bei denen im Rahmen des Clearingverfahrens die Volljährigkeit festgestellt wird, nicht erfasst. Bei Feststellung der Volljährigkeit wird die Person aus der Obhut des Jugendamtes entlassen und an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Frage 4:

„Welche Kosten entstehen dem Rheingau-Taunus-Kreis pro UMA?“

Zu 4.:

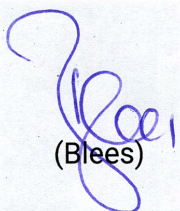
Dem Landkreis werden die Unterbringungskosten für umA seitens des Landes voll erstattet.

Frage 5:

„Wie viele UMAs sind gegenwärtig in Betreuung? Welche Anzahl wird für das Jahresende geschätzt? Welchen Kosten entspricht das jeweils auf ein Jahr hochgerechnet?“

Zu 5.:

Gegenwärtig befinden sich 113 umA's in Betreuung. Für das Jahresende wird ungefähr von einer Betreuung von 120 umA's ausgegangen. Nach derzeitiger Prognose zum 31.12.2023 werden die Aufwendungen bei ca. 6,6 Mio. € liegen.


(Blees)